

Antragsvoraussetzung - Erklärungen Hausbank

Für alle Darlehensanträge, welche die Hausbank an die SAB stellt, gibt diese mit Absendung des Antrages über die Datenschnittstelle folgende Erklärungen ab:

(Alle benannten Vordrucke sind auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) abrufbar):

1. Die Hausbank erklärt, dass die im Vordruck Antragsvoraussetzung - Erklärungen Antragsteller (SAB-Vordruck 63551) vorgesehenen Erklärungen vom Antragsteller/Mithafter (antragstellendes Unternehmen) abgegeben wurden und der Antragsteller/Mithafter für diese Erklärungen bestimmbar ist. Die Erklärungen des Antragstellers/Mithafter werden bei der Hausbank aufbewahrt.

2. Stellt die Hausbank den Darlehensantrag nicht ausdrücklich auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (der vom antragstellenden Unternehmen ausgefüllte und unterschriebene Vordruck De-minimis Antrag Erklärung, SAB-Vordruck 60381, wird von der Hausbank ausbewahrt), ist für den Darlehensantrag die AGVO maßgeblich. Hierfür erklärt die Hausbank folgendes:

2.1 Sofern kein Fall von Ziffer 2.4 b) vorliegt (große Unternehmen), bestätigt die Hausbank, dass es sich beim antragstellenden Unternehmen um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [AGVO], Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26. Juni 2014) handelt. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke KMU-Bewertung (SAB-Vordruck 60314) und Berechnungsbogen zur KMU-Bewertung (SAB-Vordruck 60314-1) werden von der Hausbank aufbewahrt.

2.2 Bei dem antragstellenden Unternehmen handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/1 der EU vom 31.07.2014) Randziffer 24 i.V.m. Randziffer 20 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 - AGVO - (ABl. L 187/1 der EU vom 26.06.2014) Art. 2 Ziffer 18. Der ausgefüllte Vordruck Erklärung des Antragstellers – kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (SAB-Vordruck 61369) liegt unterschrieben vor und wird bei der Hausbank aufbewahrt.

2.3 Das antragstellende Unternehmen hat nicht vor Einreichung des Antrages bei der Hausbank mit dem Vorhaben begonnen. Auf das Informationsblatt zu Beihilfen für die Sachsenkredite (SAB-Vordruck 63550) wird verwiesen.

2.4 Erklärungen bezüglich der besonderen AGVO-Artikel: Die Hausbank bestätigt, dass die nachfolgenden Erklärungen in Kenntnis der im Informationsblatt zu Beihilfen für die Sachsenkredite (SAB-Vordruck 63550) aufgeführten beihilferechtlichen Vorgaben abgegeben werden.

In diesem Zusammenhang benötigte Auskünfte (z. B. Vorhabensbeschreibung und Auflistung der Vermögengegenstände mit Kosten- und Finanzierungsplan und ggf. Angabe öffentlicher Finanzierungshilfen) hat sich die Hausbank beim antragstellenden Unternehmen eingeholt.

a) Artikel 14 und 17 AGVO:

Es handelt sich um ein förderfähiges Vorhaben gemäß dem vorgenannten Informationsblatt.

Die maximale Beihilfeintensität wird nicht überschritten. Die Darlehensgewährung bezieht sich ausschließlich auf förderfähige Kosten.

b) Zusätzlich wird im Fall von Artikel 14 AGVO

(nur beim Sachsenkredit Universal und Förderung für große Unternehmen):

Die Darlehen werden für Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit benötigt (wird über neuen vierstelligen NACE-Code festgestellt).

Das antragstellende Unternehmen leistet für die Finanzierung des Vorhabens einen 25%igen beihilfefreien Eigenbeitrag.

Es handelt sich bei den finanzierten Vermögenswerten nicht um Ersatzbeschaffungen oder um gebrauchte Wirtschaftsgüter (Ausnahme: Es handelt sich bei dem Vorhaben um den Erwerb einer stillgelegten bzw. von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte).

Nur im Fall von Diversifizierungsvorhaben relevant: Die beihilfefähigen Kosten liegen mindestens 200 % über dem Buchwert, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

c) Artikel 22 AGVO:

Es handelt sich um ein nicht börsennotiertes kleines Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Es hat nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen.

Es hat noch keine Gewinne ausgeschüttet.

Es wurde nicht durch einen Zusammenschluss gegründet oder es handelt sich um ein Unternehmen, welches durch einen Zusammenschluss von Unternehmen gegründet wurde, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und die Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens liegt höchstens fünf Jahre zurück.

3. Das antragstellende Unternehmen und das Vorhaben erfüllen die Bestimmungen der geltenden Richtlinie/ Programmvorgaben.
4. Die Hausbank bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben, soweit diese im Rahmen der banküblichen Sorgfalt von ihr zu prüfen waren.
5. Der Hausbank ist bekannt, dass dieser Antrag subventionserhebliche Tatsachen enthält. Sofern ihr das antragstellende Unternehmen die Änderung subventionserheblicher Tatsachen mitteilt, unterrichtet die Hausbank unverzüglich die SAB.